



## **Selbstständige Erwerbstätigkeit**

---

### **Gesetzliche Grundlagen und Referenzen**

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe H.7

Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. November 2004, Sache 3A 04 33

Art. 10 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, 02.05.2006, SGF: 831.0.12

### **Grundsatz**

Selbstständigerwerbende können Überbrückungshilfe beziehen. Dazu müssen sie in ein wirtschaftliches Gutachten einwilligen, bei dem festgestellt werden soll, ob das Unternehmen Überlebenschancen hat. Die Kosten dieser Analyse trägt die Sozialhilfe; sie sind dem individuellen Unterstützungskonto anzulasten. Allerdings sind kostengünstigere Fachpersonen (z. B. Adlatus) vorzuziehen.

Die Hilfe wird so lange erteilt, bis festgestellt wurde, ob das Unternehmen existenzfähig ist oder nicht. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen ist eine schriftliche Vereinbarung, die die folgenden Punkte regelt:

- > Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen;
- > Frist für die fachliche Überprüfung;
- > Dauer der Hilfe;
- > Form der Aufhebung der finanziellen Leistungen.

Kann eine unterstützte Person nicht vermittelt werden, kann sie einer selbstständigen Erwerbsfähigkeit nachgehen, wenn der erzielbare Ertrag mindestens den Betriebsaufwand deckt. Die betroffene Person muss eine minimale Buchhaltung führen. Die Bestimmungen der Vereinbarung sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

### **Hinweis**

Obwohl die Finanzleistungen der Sozialhilfe dazu dienen, das Existenzminimum (ergänzend) für eine befristete Dauer sicherzustellen (3 bis 6 Monate), kann diese Zeitspanne verlängert werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die/der Selbstständigerwerbende beim RAV als Arbeitssuchende/r eingetragen. Wenn nötig, erhält sie/er eine Finanzhilfe als Arbeitslose/r und nicht mehr als Selbstständigerwerbende/r.

Ist das Unternehmen der/des Selbstständigerwerbenden nicht ertragsfähig, aber diese/r will den Betrieb trotzdem weiterführen, kann die Sozialkommission die materielle Hilfe um 15 % kürzen.

### **Verfahren und Zuständigkeiten**

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

### **Auskunft**

Um herauszufinden, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben sind, empfiehlt die SKOS den Beizug von Fachpersonen.

Z. B.: Adlatus, Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie, Tel.: 0848 48 48 88

### **Verweis**

- > Landwirtschaft